

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: 2008/00060

Datum: 29.01.2008

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	12.02.2008	öffentlich	Vorberatung
Rat	20.02.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Umsetzung Kinderbildungsgesetz (KiBiz) -Elternbeitragssatzung-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim zu beschließen:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in Kindertageseinrichtungen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Haushaltsstelle:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme Kämmerer:			

Begründung

Das Landeskabinett hat am 25.10.2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) beschlossen, welches das bisherige Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW (GTK) zum 01.08.2008 ablöst. Das neue Gesetz wird in verschiedenen Bereichen die Angebote und Strukturen der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verändern und soll es auf zeitgemäße Anforderung ausrichten. Da das KiBiz neue Gruppenformen und Betreuungszeiten vorsieht, ist der Erlass einer neuen Elternbeitragsatzung erforderlich.

➤ Bisherige Sachlage

Die Stadt Meckenheim kann gemäß § 17 GTK (ab dem 01.08.2008: § 23 KiBiz) Elternbeiträge erheben. Bis zum 31.07.2006 wurden die Elternbeiträge landeseinheitlich im GTK festgesetzt. Aufgrund einer Gesetzesänderung erlangten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Satzungshoheit. Mit Beschluss vom 21.06.2006 wurde erstmals für das Kindergartenjahr 2006 / 2007 eine Elternbeitragsatzung vom Rat der Stadt Meckenheim verabschiedet. Eine Veränderung der Beiträge wurde nicht vorgenommen. Derzeit werden die Elternbeiträge nach der folgenden GTK-Tabelle erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag <u>zusätzlich</u>	Kinder unter 3 Jahren	Hort
Bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bis 24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
Bis 36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
Bis 49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
Bis 61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
Über 61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Die Elternbeiträge sind – abgesehen von einer Erhöhung von ca. 2 % im Jahr 2000 – seit dem 01.01.1993 unverändert.

➤ Ziel der neuen Elternbeitragsatzung

- Das KiBiz geht in Weiterführung der ab 01.08.2006 geltenden Regelung bei der Betriebskostenfinanzierung von einem Elternbeitragsaufkommen von "fiktiv" 19 % aus. Liegt das Elternbeitragsaufkommen unter 19 %, sind die ausfallenden Elternbeiträge vom öffentlichen Jugendhilfeträger auszugleichen. Erste Schätzungen haben ergeben, dass die zu gewährenden Pauschalen nach KiBiz deutlich über den bislang gewährten Betriebskosten liegen (ca. 10 %). Um ähnliche Elternbeiträge wie in der Vergangenheit (ca. 14 % der Betriebskosten) vereinnahmen zu können, ist eine Anhebung der

Elternbeiträge in Anlehnung an die Steigerung der Pauschalen unumgänglich.

➤ **Eckpunkte der Neuregelung der Elternbeiträge**

- Anhebung der ersten Einkommensstufe (bisher 12.271 €) auf 15.000 € um allen Kindern – insbesondere aus einkommensschwachen Familien – einen niederschweligen Zugang zur frühkindlichen Bildung zu ermöglichen.
- Steigerung der Einkommensstufe um jeweils 12.000 €
- Hinzufügung einer weiteren Einkommensstufe.

Der zu zahlende Höchstbeitrag endet nicht schon bei einem Jahresbruttoeinkommen von 61.355 €, sondern bei 75.000 €. Die dadurch bedingte stärkere Belastung von Höherverdienenden erscheint durch die verbesserte Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten entsprechend der Steuerprogression gerechtfertigt.

- Geschwisterkindbefreiung

Im Hinblick darauf, dass gerade Familien mit mehreren Kindern in vieler Hinsicht finanziell belastet sind, soll es bei der bisherigen Geschwisterkindbefreiung bleiben.

- Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungszeiten

KiBiz macht es möglich, dass Eltern grundsätzlich einen Betreuungsumfang von 25, 35 oder 45 Stunden wählen können. Dementsprechend sind auch die Elternbeiträge zu differenzieren.

- Staffelung der Elternbeiträge nach Gruppenformen

Die von KiBiz vorgesehenen **Gruppenformen I und III** weichen hinsichtlich der gewährten Pauschalen nur geringfügig voneinander ab, so dass eine gemeinsame Beitragstabelle gerechtfertigt erscheint.

- Für die 25 Std. Betreuungszeit wird der bis zum 31.07.08 festgesetzte Elternbeitrag für einen Regelplatz aufgerundet auf volle EURO-Beträge übernommen.
- Für die 35 Std. Betreuungszeit wird der bis zum 31.07.08 festgesetzte Elternbeitrag für einen Regelplatz um 10 % angehoben und auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- Für die 45 Std. Betreuungszeit wird der bisherige Beitrag für einen Regelplatz um 10 % angehoben und zuzüglich des bisherigen Zuschlags für die Über-Mittag-Betreuung (aufgerundet auf volle EURO-Beträge) übernommen.

Eltern, die sich für **Gruppenform II** entscheiden, nehmen ein betreuungs- intensives und damit auch kostenintensiveres Angebot in Anspruch. Die Elternbeiträge für Gruppenform II sollten daher deutlich über dem Niveau der Gruppenform I und III liegen.

- Für die 25 Std. Betreuungszeit wird der bisherige Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, übernommen.
- Die Erhöhung für die 35 Std. bzw. 45 Std. Betreuungszeit erfolgt analog der o.g. Regelung zu der Gruppenform I und III.

Daraus ergeben sich folgende Elternbeitragstabellen:

Gruppenform I und III	25 Stunden (aufgerundeter Elternbeitrag)	35 Stunden (25 Std. + 10 %)	45 Stunden (35 Std. + Übermittagpauschale)
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 39.000 €	45,00 €	50,00 €	77,00 €
bis 51.000 €	74,00 €	82,00 €	124,00 €
bis 63.000 €	116,00 €	128,00 €	191,00 €
bis 75.000 €	152,00 €	168,00 €	252,00 €
über 75.000 €	188,00 €	207,00 €	291,00 €

Gruppenform II	25 Stunden (aufgerundeter Elternbeitrag)	35 Stunden (25 Std. + 10 %)	45 Stunden (35 Std. + Übermittagpauschale)
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	68,00 €	75,00 €	91,00 €
bis 39.000 €	142,00 €	157,00 €	184,00 €
bis 51.000 €	209,00 €	230,00 €	272,00 €
bis 63.000 €	277,00 €	305,00 €	368,00 €
bis 75.000 €	332,00 €	365,00 €	449,00 €
über 75.000 €	387,00 €	425,00 €	510,00 €

➤ **Weitere Änderungen in der Satzung**

- Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ersetzt worden.
- Sonstige Änderungen sind rein redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Sämtliche Änderungen sind in der beiliegenden Synopse durch Unterstreichung kenntlich gemacht (Anlage 2).

Meckenheim, den 29.01.2008

Michael Weiland
Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller
Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

Anlagen:

Elternbeitragssatzung, Synopse

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen